

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/MC/1016
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 23.05.2017 Verfasser: Frau M. Klatt FBL: Frau M. Rißer
Antrag des Retzower Pferdestall e. V. auf finanzielle Unterstützung		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	31.05.2017	Ortsteilvertretung Remplin

Beschlussvorschlag:

Die Ortsteilvertretung Remplin beschließt, dem Retzower Pferdestall e. V. für die Ausgestaltung des Dorffestes eine Zuwendung von Euro zu gewähren.

Sach- und Rechtslage:

Der Ortsteilvertretung werden entsprechend der Haushaltslage der Stadt Haushaltsmittel zur Verwendung für Belange des Ortsteils (ehemalige Gemeinde Remplin) zur Verfügung gestellt. Das Budget der OTV Remplin für 2017 umfasst 1.366,00 Euro.

Der Retzower Pferdestall hat für die Ausgestaltung des Dorffestes am 17.06.2017 eine Zuwendung in Höhe von 610,00 Euro beantragt.

Eine weitere Zuwendung wurde bereits gewährt:

- Kunstförderverein Remplin in Höhe von 300,00 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
1.1.1.00.541430	1.366,00	X		X		anteiliger Planansatz

Anlagen:

Antrag des Vereins
Bescheid über Körperschaftssteuer für 2012 bis 2014

Stadtverwaltung Malchin
Bürger- und Sozialverwaltung
Am Markt 01
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 30				
am: 27. März 2017 <i>h</i>				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

Einsendeschluss: 31. März des laufenden Jahres

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Stadt Malchin)

1. Antragsteller

Name:	<i>Retzower PferdeStall o.V.</i>
Anschrift:	<i>Waldweg 13</i> <i>17139 Retzow</i>
Bankverbindung:	Geldinstitut: Bankleitzahl: Kontonummer:
Auskunft erteilt:	<i>Fr. Hoyer</i> (Bitte unbedingt Telefonnummer angeben!) <i>03994/210827</i>

2. Maßnahme/Projekt

Titel:	<i>Dorffest</i>
--------	-----------------

Kurzdarstellung der Maßnahme bzw. des Projektes (wer macht was – wann – wo – mit wem)	<i>Am 17.6.17 planen wir von Retzower PferdeStall o.V. eine Dorffest in Retzow. Links zahlreiche Dar- bietungen wie Oldtimerausfahrt, Modenschau und abendliche Tanzveranstaltung wollen wir in Retzow feiern. Für die Kinder wird Clown Flori vor Ort sein. Für einige Überraskungen ist gesorgt</i>
--	---

2. Aufstellung zur Finanzierung der Maßnahme

2.1. Eigenanteil

Hinweis: Auch die Verwendung des Eigenanteils muß durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	500,-	EURO
Sonstige Eigenleistung des Trägers		EURO

2.2. Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weiteren Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem „X“ zu kennzeichnen.

Zuschuss der Gemeinde	/	EURO
Zuschuss des Landkreises	/	EURO
Zuschuss des Landes M-V	/	EURO
Sonstige öffentlichen Zuwendungen	/	EURO

2.3. Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem „X“ zu kennzeichnen.

		EURO
		EURO
	/	EURO
		EURO

Finanzierung zusammen	610,-	EURO
-----------------------	-------	------

Retzer 26.3.17
Ort, Datum

Jaef
rechtsverbindliche Unterschrift

FINANZIERUNGSPLAN

Antragsteller:

Reiteres Pferdehstall e.V.

Maßnahmetitel:

Doorffest

1. Aufstellung der Ausgaben

1.1. Personalausgaben

	EURO
	EURO
	EURO
	EURO
	EURO
	EURO
	EURO
	EURO

1.2. Sachausgaben

	EURO	
Clarus Flor	300,-	EURO
Clarus Lire Bausel am Abend	600,-	EURO
Streu	60,-	EURO
Wasser	50,-	EURO
GEHA	100,-	EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO
		EURO

Gesamtausgaben:

1110,- EURO

3. Gesamtausgaben

Hinweis: Wenn der Antragsteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Gesamtausgaben laut beiliegendem Finanzierungsplan: 11105 EURO

4. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von 6105 EURO beantragt.

5. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

ist. berechtigt nicht berechtigt

6. Als Anlage fügt der Antragsteller bei (nur zutreffende Anlagen sind einzureichen)

- Projektkonzeption
- Finanzierungsplan
- Satzung, Vereinsregisterauszug und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Anzahl der in Malchin wohnenden Vereinsmitglieder (unterteilt in Kinder/ Jugendliche und Erwachsene). *wird mal angelesen*

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, einschließlich der Angaben im beiliegenden Finanzierungsplan wird bestätigt.

Petzer 26.3.17
Ort, Datum

Jak
rechtsverbindliche Unterschrift

Mitgliederliste

"Retzower Pferdestall" e.V.

	Name, Vorname	Wohnort	Geburtsdatum Geburtsort	Telefon / Handy
1	Badendiek, Sabine	17139 Malchin, OT Retzow 5a badendiek@gmx.de	05.09.1965 Röbel	03994 / 239 686 tags 03994 / 631051
2	Badendiek, Thomas	17139 Malchin, OT Retzow 5a	30.09.1963 Stavenhagen	0170 / 537 40 24
3	Brümmer, Kornelia	17139 Malchin, OT Retzow 37c k.bruemmer@yahoo.de	26.01.1959 Meiersberg	03994 / 633 763
4	Dorn, Ilona	17139 Malchin, OT Retzow 14 tisadorn@aol.com	30.09.1963 Magdeburg	03994 / 298 866
5	Dorn, Thomas	17139 Malchin, OT Retzow 14	07.07.1962 Magdeburg	03994 / 298866
6	Felsch, Holger	17139 Malchin, Am Franzosenbruch 4	13.08.1957	03994/2799437 0170/2932372
7	Felsch, Stephanie	17139 Malchin, Am Franzosenbruch 4	16.12.1962	03994/2799437 0170/8031027
8	Frömdling, Dietmar	17139 Malchin, OT Retzow 10	01.06.1968 Kassel	0160/3722686
9	Gartz, Karlo	17139 Malchin, OT Retzow 36	06.07.1967 Waren	0162/4785151
10	Gartz, Marina	17139 Malchin, OT Retzow 36	12.03.1968 Malchin	0174/6712216
11	Hacker, Andrea	17139 Malchin, OT Retzow, Waldweg 13 hackiehacker@web.de	19.07.1970 Malchin	03994 / 210 827 0174 / 317 08 58
12	Hacker, Rafael	17139 Malchin, OT Retzow, Waldweg 13	12.07.1965 Malchin	0174 / 152 52 45
13	Hardt, Peter	17034 Neubrandenburg, B.- Brecht- Str. 18	26.07.1985 Nbdg.	0163 / 422 76 87
14	Hedemann, Marie	17139 Malchin, OT Retzow 10	02.09.1974 Berlin	0162/8738987
15	Hollatz, Adda	17139 Malchin, OT Retzow 17	06.04.1934 Plessa	03994/ 210 725
16	Horst, Wolfgang	17139 Malchin, OT Retzow 17	28.12.1931 Gollnow	03994/ 210 725
17	Höhne, Marita	17139 Malchin, OT Retzow 1 hoehne-marita@t-online.de	25.12.1958 Malchin	03994 / 633 455
18	Kakuschke, Kirsten	17139 Malchin, OT Retzow, Waldweg 9 kakuschke@aol.com	01.09.1964 Güstrow	03994 / 633 776
19	Kakuschke, Wolfram	17139 Malchin, OT Retzow , Waldweg 9	11.06.1964 Waren	03994 / 633 776
20	Kasch, Cindy	17034 Neubrandenburg, An der Hürde 25	12.06.1988 Malchin	0173 / 64 45 181
21	Kasch, Ingeborg	17139 Malchin, OT Retzow 8 ingeborg.kasch@lk-demmin.de	16.01.1959 Malchin	03998 /434 427 0174 / 722 56 70
22	Kasch, Norman	17139 Malchin, OT Retzow 8a norman_kasch@web.de	30.07.1982 Malchin	0162/ 216 84 00
23	Kasch, Klaus	17139 Malchin, OT Retzow 8	28.01.1952 Gera	03994 / 210 729
24	Krüger, Günter	17139 Malchin, OT Retzow 44	26.07.1948 Wrodow	03994 / 631 777
25	Krüger, Waltraut	17139 Malchin, OT Retzow 44	20.03.1951 Rostock	0172 / 31 52 436

Mitgliederliste

"Retzower Pferdestall" e.V.

	Name, Vorname	Wohnort	Geburtsdatum Geburtsort	Telefon / Handy
26	Mauer, Brigitte	17139 Malchin, OT Retzow 13	10.07.1951 Sternberg	0173 / 646 2000
27	Munk, Gerhard	17139 Malchin, OT Retzow 2 gerhard.munk@freenet.de	16.01.1950 Malchin	0173 / 646 2000
28	Munk, Gunhild	17139 Malchin, OT Retzow 2	26.08.1956 Malchin	03994 /27 92 096
29	Päpke, Tom	17139 Malchin, Ot Retzow 8	06.01.1995 Freudenstadt	03994/210729
30	Petz, Maria	17139 Malchin, OT Retzow 9	22.08.1936	03994 / 223181
31	Trebbin, Birgit	17139 Malchin, OT Retzow 16 b	01.06.1964 Malchin	0173 / 106 48 90
32	Trebbin, Imre	17139 Malchin, OT Retzow 16 b imre-trebbin@t-online.de	25.01.1965 Malchin	03994 / 299085 0174 / 430 54 49
33	Schlaht, Elisabeth	17139 Malchin, OT Retzow , Waldweg 4	18.11.1965	03994 / 27 92 396
34	Schudek, Mario	17139 Malchin, OT Retzow , Waldweg 4	24.08.1962	0162 / 342 02 57
35	Rilk, Berit	17139 Malchin, OT Retzow 27	02.08.1968 Malchin	0174 / 192 25 34
36	Rilk, Christina	17154 Neukalen, Schorrentin 5	17.10.1988 Malchin	0172/4408939
37	Rilk, Peter	17139 Malchin, OT Retzow 27	20.03.1965 Malchin	0162 / 139 70 71
38	Westphal, Klaus	12305 Berlin, Reichnerweg 15 (Nebenwohnsitz: OT Retzow 11)	28.04.1934 Berlin	030 / 74 25 385
39	Westphal, Marianne	12305 Berlin, Reichnerweg 15 (Nebenwohnsitz: OT Retzow 11)	01.05.1940 Berlin	03994 / 299258
40	Wiegandt, Martina	17139 Malchin, OT Retzow 16	04.09.1957 Stralsund	03994 / 299258 0172/ 301 04 53
41	Wiegandt, Manfred	17139 Malchin, OT Retzow 16	14.08.1957 Klausthal	0172/ 215 76 199
42	Wulsten, Denis	17139 Malchin, OT Retzow 6 deniswulsten@web.de	06.12.1982 Schwerin	0174 / 341 04 71
43	Wüstefeld, Anne	17139 Malchin, Achterstr. 45	10.09.1986 Malchin	0152/01542265
44	Wüstefeld, Marc	17139 Malchin, Achterstr. 45	07.12.1988 Hamburg	0152/06411941
45	Zachow, Kevin	17139 Malchin, OT Retzow 3	22.09.2000 Malchin	0162/6928171

46 Müller Waldweg 7
Angelika 17139 Retzow

47 Müller Waldweg 7
Ulf 17139 Retzow

Steuernummer 075/141/07887
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Einsteinstr. 15

Telefon 03991 174-40344
Telefax 03991 174-40400
Zi.Nr.: 35

EINGEGANGEN

12. Sep. 2016

Finanzamt 17183 Waren Pf 3154

Bescheid

für 2012 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

Dr. Schröder & Korth GmbH
Kalensche Mauer-Str. 2
17139 Malchin

Für
Retzower Pferdestall e.V. c/o Thomas Badendieck
OT Retzow Retzow 5a , 17139 Malchin

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 01.09.2016)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von.	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 03.06.2016.
Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.
Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 14.06.2016.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als
Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Waren
Helmut-von-Gerlach Str.19, 17192 Waren
Zi.Nr.: 132 Tel.: 03991 174-40511

Kreditinstitut:
BBk Neubrandenburg
IBAN DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC MARKDEF1150

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus fahrentechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für sich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer absehbaren Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wichtig: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

• weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Do 8-16, Di 8-18, Mi 8-12 (ZIA 8-16), Fr 8-12



Steuernummer 075/141/07887
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03991 174-40344
Telefax 03991 174-40400
Zi.Nr.: 35

FINGEGANGEN

12. Sep. 2016

Finanzamt 17183 Waren Pf 3154

Erled. 1.0.2016
Bescheid 13.09.2016

Dr. Schröder & Korth GmbH
Kalenscher Mauer-Str. 2
17139 Malchin

für 2013 über
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Solidaritätszuschlag

Für
Retzower Pferdestall e.V. c/o Thomas Badendieck
OT Retzow Retzow 5a , 17139 Malchin

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 01.09.2016)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
 Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		 0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 03.06.2016.
Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.
Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 14.06.2016.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als
Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Waren
Helmut-von-Gerlach Str.19, 17192 Waren
Zi.Nr.: 132 Tel.: 03991 174-40511

Kreditinstitut:
BBk Neubrandenburg
IBAN DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC MARKDEF1150

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Do 8-16, Di 8-18, Mi 8-12 (ZIA 8-16), Fr 8-12



Steuernummer 075/141/07887
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Einsteinstr. 15

Telefon 03991 174-40344
Telefax 03991 174-40400
Zi.Nr.: 35

Finanzamt 17183 Waren Pf 3154

Dr. Schröder & Korth GmbH
Kalensche Mauer-Str. 2
17139 Malchin

Bescheid

für 2014 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

EINGEGANGEN

12. Sep. 2016

Erled. *12.09.2016*
13.09.2016

Für
Retzower Pferdestall e.V. c/o Thomas Badendieck
OT Retzow Retzow 5a, 17139 Malchin

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 01.09.2016)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus	€	€
Gewerbebetrieb		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen 0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von. 0

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 0

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 03.06.2016.
Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.
Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 14.06.2016.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als
Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Waren
Helmut-von-Gerlach Str.19, 17192 Waren
Zi.Nr.: 132 Tel.: 03991 174-40511

Kreditinstitut:
BBk Neubrandenburg
IBAN DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC MARKDEF1150

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Do 8-16, Di 8-18, Mi 8-12 (ZIA 8-16), Fr 8-12



Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2014 vom

Retzower Pferdestall e.V., OT Retzow, 17139 Malchin

1. Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

2. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 51 AO).

3. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

4. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt. (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG)

5. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Sonnenberg

Sonnenberg